

RS Vfgh 1991/8/2 B691/91

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.08.1991

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

VfGG §85 Abs2 / Verfahren

VfGG §85 Abs2 / Schifffahrtsrecht

Rechtssatz

Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung gegen die schifffahrtsrechtliche Konzessionerteilung zur gewerbsmäßigen Ausübung des Rafting gemäß §78 Abs1 Z2 SchifffahrtsG 1990 mit zeitlichen Beschränkungen.

Keine Folge, da die Gewährung der aufschiebenden Wirkung bloß hinsichtlich der mit einer Konzessionerteilung verbundenen Bedingungen, Auflagen oder Einschränkungen gesetzlich nicht vorgesehen ist.

Schlagworte

VfGH / Wirkung aufschiebende

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1991:B691.1991

Dokumentnummer

JFR_10089198_91B00691_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at